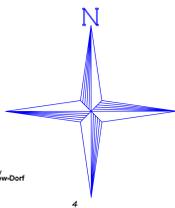
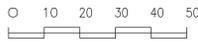
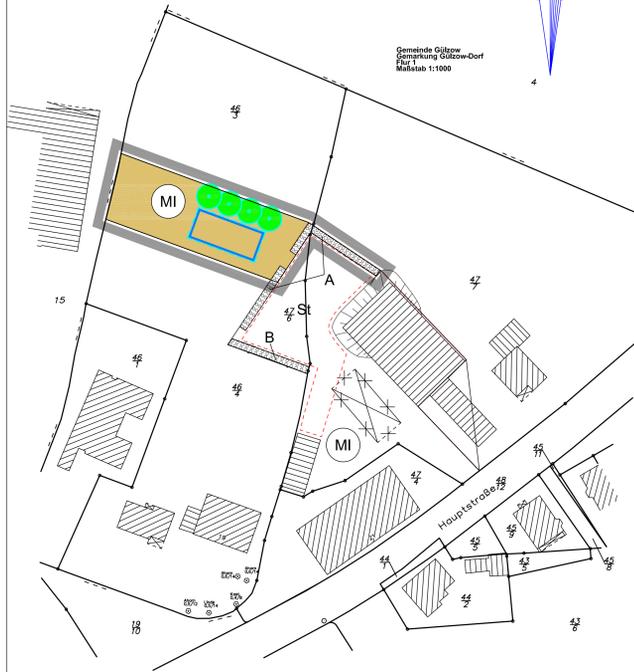


PLANZEICHNUNG

Maßstab 1 : 1000



Gemeinde Gülzow
Gemarkung Gülzow-Dorf
Maßstab 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO 1990

FESTSETZUNGEN

- Grenze der räumlichen Geltungsbereichs der Satzungsänderung § 9 (7) BauGB
- Mischgebiete (Änderungsbereich) § 9 (1) 1. BauGB u. § 4 BauNVO
- Mischgebiete (Bestandsbereich) § 9 (1) 1. BauGB u. § 4 BauNVO
- Baugrenzen § 9 (1) 2. BauGB
- Flächen für Stellplätze § 9 (1) 4. BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25.a) BauGB
- Anpflanzen von Bäumen § 9 (1) 25.a) BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Vorhandene Flurstücksnrmmern
- Fortfallende Gebäude
- Vorhandene Böschung
- Kennzeichnung unterschiedlicher Grünordnerischer Maßnahmen

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.12.2004 . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 14.12.2004 bis zum 27.12.2004 erfolgt.
2. Die Gemeindevertretung hat am 08.12.2004 den Entwurf der 1. Änderung der Ergänzungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.12.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Entwurf der 1. Änderung der Ergänzungssatzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.12.2004 bis zum 31.01.2005 während der Sprechstunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, in der Zeit vom 14.12.2004 bis zum 27.12.2004 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Gülzow, den 02.02.2005

Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.02.2005 geprüft.
6. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung der Ergänzungssatzung am 09.02.2005 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluß gebilligt.

Gülzow, den 10.02.2005

Bürgermeister

7. Die 1. Änderung der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gülzow, den 10.02.2005

Bürgermeister

8. Der Beschluß der 1. Änderung der Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom 15.02.2005 bis zum 28.02.2005 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist somit am 01.03.2005 in Kraft getreten.

Gülzow, den 03.03.2005

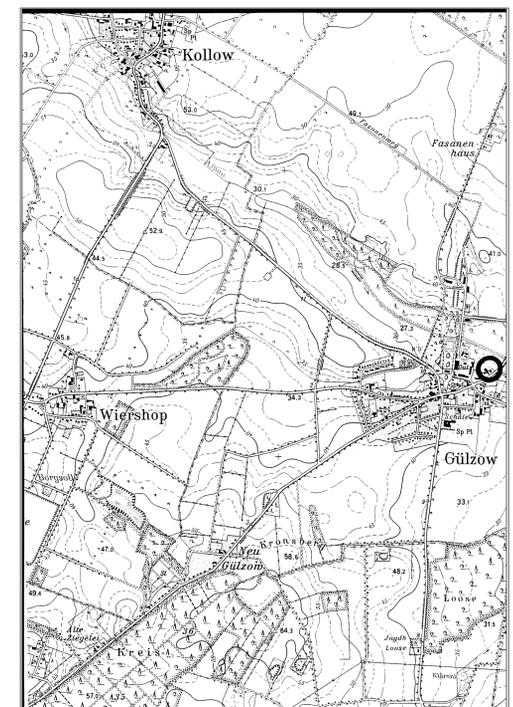
Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE GÜLZOW ÜBER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTE ORTSTEILE ERGÄNZUNGSSATZUNG NR. 1 / 1. ÄNDERUNG

GEBIET: HAUPTSTRASSE 21

Aufgrund des § 34 (4) 3. des Baugesetzbuches wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.02.2005 folgende Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Gebiet " Hauptstraße 21", bestehend aus der Planzeichnung erlassen:

ÜBERSICHTSPLAN 1 : 25 000



GEMEINDE GÜLZOW ERGÄNZUNGSSATZUNG NR. 1 1. ÄNDERUNG